

Entwurf einer Ersten Richtlinie zur Änderung der Aufwandsentschädigungsrichtlinie

Vom ...

Artikel 1

Die Aufwandsentschädigungsrichtlinie vom 30. April 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

”

§ 2 Vorstand

- (1) Die Aufwandsentschädigung besteht aus dem Referentenbetrag, den Besonderen Aufwänden und den Besonderen Bedürfnissen. Der Referentenbetrag darf 100 Euro, der Betrag für besondere Aufwände darf 150 Euro und der Betrag für besondere Bedürfnisse darf 100 Euro nicht übersteigen. Die Bemessung der Teilbeträge richtete sich nach der Anlage.
- (2) Über Anträge auf Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorsitz. Die Genehmigung darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Der Vorstand wählt zum Beginn seiner Amtszeit 3 Personen aus 3 verschiedenen Referaten in einen Aufwandsentschädigungsausschuss (AE-A).
- (4) Über Widersprüche im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 entscheidet der Aufwandsentschädigungsausschuss.

(5) Pro Monat darf maximal ein Zwölftel der im Haushalt für Aufwandsentschädigungen des Vorstands vorgesehenen Summe ausgegeben werden. Wenn die zu genehmigenden Aufwandsentschädigungen die Grenze nach Satz 1 überschreiten prüft der Aufwandsentschädigungsausschuss alle erteilten Aufwandsentschädigungen und passt diese gegebenenfalls an. Falls auch nach der Prüfung nach Satz 2 die Grenzen nach Satz 1 nicht eingehalten sind werden im ersten Schritt die Beträge für die besonderen Bedürfnisse und im zweiten Schritt die besonderen Aufwendungen aller Aufwandsentschädigungen zu gleichen Prozenten reduziert.

“

2. § 6 wird zu § 2a und nach hinter § 2 verschoben.
3. Im neuen § 2a wird die Angabe „250€“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
4. Folgende Anlage wird angefügt:

”

Anlage (zu § 2 Absatz 1)

1. Referatsbetrag

Der Betrag ist in angemessener Höhe zum eigenen Aufwand und der anteiligen Arbeitsbelastung zu allen Referaten festzusetzen.

2. Besondere Aufwände (In der Aufgabe liegende Gründe)

2.1. Verantwortung für die Funktionalität des AStA

2.2. Rufbereitschaft

2.3. alleine in einem Referat das für mehr als eine Person vorgesehen ist

2.4. viele/große über das Referat hinausgehende Tätigkeiten für den Vorstand

2.5. Personalverantwortung

2.6. Beratungsbelastung

3. Besondere Bedürfnisse (In der Person liegende Gründe)

3.1. Besonders lange Anfahrtswege zum Büro des Vorstands

”

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihren Beschluss folgenden Monats in Kraft.